Statut

der

Gesellschaft zur Errichtung von Wasch-Anstalten in Riga.

Der Herr und Kaiser hat Allerhöchst geruht, dieses Statut durchzusehen und zu bestätigen, zu Moskau, am 24. November 1862.

Unterschrieben: Dirigirender der Geschäfte des Minister-Comité's Staatssecretair **F. Karnilow.**

Statut

der

Gesellschaft zur Errichtung von Wasch-Anstalten in Riga.

Zweck der Gesellschaft und Capital derselben.

§ 1.

Die Gesellschaft hat den Zweck, in der Stadt Riga Anstalten zum Waschen der Wäsche anzulegen.

Gründer der Gesellschaft sind: G. D. Hernmarck, A. E. Kröger, A. Stieda, E. Bergengrün, die Architekten: O. Dietze*), J. Felsko, J. Hagen, H. Scheel und Ingenieur W. Weir.

---

*) Ausgetreten.

*

§ 2.

Die Gesellschaft unterwirft sich bei Ausführung ihrer Gebäude den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, gleich andern Besitzern privater Gebäude, und ist verbunden die Entscheidung der Stadtobrigkeit bei der Wahl der Bauplätze einzuholen, die Baupläne aber der Bau-Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen.

§ 3.

Die Gesellschaft zahlt jährlich die gesetzlich festgestellten Steuern erster Gilde.

§ 4.

Das Capital der Gesellschaft wird auf Einhundert fünfzig Tausend (150,000) Rbl. Silber-M. festgestellt, und in drei Tausend Actien, jede zu Fünfzig (50) Rbl. S.-M., eingetheilt. Von diesen Actien werden anfangs nur Eintausend emittirt; die weitere Emission wird nach Maaßgabe der Erfordernisse auf Beschluß der Generalversammlung der Actionaire bewerkstelligt. Bei der Erwerbung der später auszugebenden Actien haben die ursprünglichen Theilnehmer an dem Unternehmen das Vorrecht.

§ 5.

Nach erfolgter Bestätigung der Statuten eröffnen die Stifter im Laufe von drei Monaten die Actienzeichnung

mittelst Bekanntmachung in der Livländischen Gouvernements-Zeitung und in der Rigaschen Zeitung, und bestimmen dieselben für diese Zeichnung eine Frist, welche jedoch ein Jahr nicht überschreiten darf.

§ 6.

Bei Vertheilung der Actien beobachten die Stifter genau die im Art. 2166 des X. Bandes des Swod, Theil I der Civilgesetze, Ausgabe vom Jahre 1847, enthaltenen Regeln.

§ 7.

Bei Zeichnung der Actien wird der volle Betrag derselben entrichtet, und von den Stiftern eine Interims-Quittung ertheilt, welche nach erfolgtem Eintreten der Direction gegen eine auf den Namen des Inhabers ausgestellte Actie eingetauscht wird. Bei der Zeichnung findet in der Zahl der Actien auf den Namen einer und derselben Person keine Beschränkung statt.

Die Direction der Gesellschaft.

§ 8.

Sobald die angegebenen Ein Tausend Actien vertheilt sind, berufen die Stifter unverzüglich eine Generalversammlung der Actionaire, und stellen derselben die Schnurbücher, sammt Documenten und Geldern, wie auch die Projecte hinsichtlich der Ausführung des Unternehmens vor.

Die Generalversammlung unterzieht alle von den Stiftern vorgestellten Bücher und Belege einer Durchsicht, und constituirt alsdann die Direction der Gesellschaft.

§ 9.

Die Direction der Gesellschaft hat ihren Sitz in Riga, und besteht aus fünf Directoren, welche von der Generalversammlung der Actionaire nach Stimmenmehrheit erwählt werden. In gleicher Weise werden drei Stellvertreter erwählt, welche, bei etwa im Laufe des Jahres eintretenden Vacanzen in der Verwaltung, an Stelle der fehlenden Directore eintreten, und bis zur nächsten Generalversammlung die Obliegenheiten derselben erfüllen.

§ 10.

Aus der Zahl der Directore scheidet jährlich einer aus, anfangs durch das Loos, später aber nach der Ancienetät ihres Eintritts, und werden an ihrer Stelle neue gewählt. Die ausscheidenden Directore können sogleich wieder erwählt werden.

§ 11.

Die Directore erwählen aus ihrer Mitte einen Präses und vertheilen die übrigen Functionen nach Uebereinkunft. Der Präses hat in den Sitzungen der Direction und in den Generalversammlungen den Vorsitz.

§ 12.

Die Directore versammeln sich auf Einladung des Präses, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel einmal wöchentlich, und jedenfalls zu Anfang eines jeden Monats, zur gemeinschaftlichen Revision der Bücher, der Casse und des gesammten Betriebes der Anstalt.

§ 13.

Jeder Director muß mindestens zehn Actien besitzen, welche in der Casse der Gesellschaft asservirt werden und nicht verkauft werden dürfen, so lange ihr Eigenthümer Director ist.

Die Directore beziehen für ihre Mühwaltung eine von der Generalversammlung festzustellende Entschädigung, wenn die Dividende sechs Procent per annum übersteigt.

§ 14.

Die Direction handelt im Namen der Gesellschaft und hat die Pflicht: die Interessen derselben wahrzunehmen und mit allen Mitteln zur Förderung des Zwecks und Nutzens der Gesellschaft beizutragen.

Zu ihren namentlichen Obliegenheiten gehören:

a) die Anfertigung der Actien gegen die Interims-Scheine mit Zinscoupons auf zehn Jahre;

b) das Unternehmen der Gesellschaft ins Werk zu setzen;

c) die Anstellung des Dienstpersonals, die Vertheilung der Arbeiten unter dasselbe, die Bestimmung der Gehalte und Ablöhnungen;
d) die Feststellung der für das Waschen zu leistenden Zahlungen, sowie überhaupt die Leitung aller Geschäfte;
e) die Verwaltung des Eigenthums der Gesellschaft;
f) die Beaufsichtigung und Controlle der Buch- und Rechnungsführung;
g) die Zusammenstellung der jährlichen Rechenschafts-Ablegung über die Summen und die Thätigkeit der Gesellschaft.

§ 15.

Die Direction faßt ihre Entscheidung nach Stimmenmehrheit.

§ 16.

Die Direction richtet sich hinsichtlich der Ausgaben für die Gesellschaft nach dem, von der Generalversammlung festzustellenden Budget, und kann nur in dringenden Fällen, bei eigener Verantwortung, dasselbe bis zum Betrage von Drei Tausend Rubel Silber-M. überschreiten, bei der Verpflichtung, hierüber der nächsten Generalversammlung Rechenschaft zu geben.

§ 17.

Die bei der Direction einfließenden Summen, welche

nicht zu sofortigen Ausgaben nöthig sind, werden in Staatsfonds oder, nach Bestimmung der Generalversammlung, in andern Creditpapieren verzinslich angelegt.

§ 18.

Die nach den Regeln eines Handlungshauses zu führenden Bücher der Gesellschaft werden am 31. December jeden Jahres abgeschlossen, und wenigstens 14 Tage vor der gewöhnlichen Generalversammlung der Actionaire (§ 20) von der Direction den, nach § 26, zu ihrer Revision bestimmten Personen übergeben, zugleich mit dem von der Direction abzustattenden Rechenschaftsberichte und mit allen zu denselben gehörenden Documenten.

§ 19.

Die Directore unterliegen, auf allgemeiner Grundlage, der Verantwortung für gesetzwidrige mit dem Zwecke und dem Statut der Gesellschaft nicht übereinstimmende Handlungen.

§ 20.

Die Generalversammlungen der Actionaire sind gewöhnliche und außerordentliche. Eine gewöhnliche Generalversammlung findet alljährlich im Monate März statt; außerordentliche werden berufen, wann erforderlich, oder wenn die Eigenthümer von einem vierten Theil aller emittirten Actien es verlangen.

§ 21.

Zu einer Generalversammlung werden die Actionaire durch eine Publication in den örtlichen Zeitungen (§ 5) durch die Direction einberufen. In den Publicationen müssen die Gegenstände der bevorstehenden Berathungen angegeben sein, wenn dieselben nicht etwa Angelegenheiten betreffen, welche in § 23 dieses Statutes aufgeführt sind.

§ 22.

Jeder Actionair hat das Recht, an den Generalversammlungen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, der auch nur ein Actionair sein kann, theilzunehmen; über eine solche ertheilte Vollmacht ist der Direction eine schriftliche Anzeige zu machen. Hierbei genießen die Actionaire Stimmberechtigung nach Zahl der Actien; so haben die Besitzer von 5 bis 10 Actien Eine Stimme, von 11 bis 20 Actien Zwei Stimmen und von mehr als 20 Actien Drei Stimmen. Personen jedoch, welche Actien von andern Actionairen erworben haben, erlangen das Stimmrecht erst nach Verlauf von zwei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Uebergang der Actie in ihr Eigenthum bei der Direction angezeigt worden.

§ 23.

Gegenstand der gewöhnlichen Generalversammlung bilden:

1) Die Durchsicht und Revision des Rechenschaftsberichtes

der Direction für das verflossene Jahr, sowie der bezüglichen Bücher und Documente.

Anmerkung. Die Rechenschafts-Ablage der Direction wird, nach Bestätigung derselben durch die Generalversammlung, in der örtlichen Gouvernements-Zeitung publicirt.

2) Die Durchsicht des Berichts der Revidenten, wonächst entweder der Direction über ihre Verwaltung Quittung ertheilt wird oder die unerledigten Punkte weiterer Erörterung unterzogen werden;

3) die Bestätigung der alljährlichen Budgets, die Feststellung derjenigen Summen, welche als Dividende zur Vertheilung kommen und derjenigen, welche dem Reserve-Capital zugeschrieben werden sollen.

4) Die Wahl der Directore und Revidenten.

Anmerkung. Die für jedes neue Rechnungsjahr zu erwählenden drei Revidenten unterzeichnen, nach Abstimmung des Eigenthums und der Rechnungen mit den Büchern, letztere und statten über das Ergebniß der Revision der Generalversammlung Bericht ab.

§ 24.

Die Generalversammlungen entscheiden im Uebrigen in allen Fragen, welche die Competenz der Direction überschreiten, und ist dazu eine Stimmenmehrheit von wenigstens drei Viertheil der an der Generalversammlung theilnehmenden Actionaire erforderlich. In allen Fällen,

welche eine Abänderung des vorstehenden Statuts erfordern, können die Beschlüsse der Generalversammlung nicht eher Kraft erlangen, als bis sie von Seiten der Staatsregierung bestätigt worden sind.

§ 25.

Wenn ein Actionair, im Interesse der Gesellschaft, der Generalversammlung einen Vorschlag zu machen wünscht, so ist derselbe verpflichtet, mindestens einen Monat vor dem Zusammentritte der Generalversammlung seine Anträge schriftlich der Direction mitzutheilen. Die Direction legt den Gegenstand, wenn sie ihn berücksichtigungswerth findet, der Generalversammlung zur Bestätigung vor, übrigens aber muß jeder Antrag, welcher von nicht weniger als zehn stimmberechtigten Actionairen unterzeichnet ist, der Generalversammlung vorgelegt werden.

Generalversammlungen und Rechte der Actionaire.

§ 26.

Die Actionaire können ihre Actien mittelst Cessionsaufschriften auf denselben auf andere Personen übertragen, müssen jedoch vor jeder Uebertragung der Direction Nachricht geben, welche nach Vermerkung hierüber in ihren Büchern die Actien auf den Namen des Besitzers überträgt. Wenn aber Actien durch Erbfolge oder Vermächtniß Jemandem zugefallen sind, so wird, nach Beibringung

der gesetzlichen Beweise dafür, die Cessionsaufschrift von der Direction bewerkstelligt.

§ 27.

Die Publicationen über verloren gegangene Actien sind in der Livländischen Gouvernements-Zeitung und in der Rigaschen Zeitung für Rechnung der Eigenthümer von der Direction zu erlassen. Nach Ablauf eines Jahres ertheilt die Direction neue Actien, mit der Bemerkung, daß dieselben an Stelle der verlorenen ausgereicht worden.

§ 28.

Die Actionaire sind zu jeder Zeit berechtigt, fällige Dividenden aus der Casse der Gesellschaft zu erheben. Dividenden, welche im Laufe von zehn Jahren nicht eingefordert worden, verfallen aber der Gesellschaft auf Grund des Art. 2170, Theil I des X. Bandes, Swod der Civilgesetze, Ausgabe vom Jahre 1857.

Hiervon sind ausgenommen die Fälle, wenn über den Besitz der Actien ein Prozeß geführt wird, der länger als 10 Jahre dauert, in welchem Falle die angesammelte Dividende, auf die gerichtliche Entscheidung, in vollem Betrage ausgekehrt werden muß. Auf Dividendesummen, welche in der Directions-Casse deshalb aufbewahrt worden sind, weil die Eigenthümer sich nicht gemeldet haben, werden in keinem Falle Zinsen vergütet.

Schlichtung von Streitigkeiten, Verantwortung der Gesellschaft und Aufhören ihrer Wirksamkeit.

§ 29.

Alle Streitigkeiten zwischen Actieninhabern in Sachen der Gesellschaft, und zwischen letzterer und den Directoren werden definitiv entschieden, entweder in der Generalversammlung der Actionaire, wenn beide streitende Theile in eine solche Schlichtung willigen, oder aber durch ein Schiedsgericht. Streitigkeiten aber der Gesellschaft oder ihrer Verwaltung in Angelegenheiten der Gesellschaft mit fremden Personen werden, in allen Fällen, durch ein gesetzlich zu formirendes Schiedsgericht erledigt.

§ 30.

Bei Forderungsklagen wider die Gesellschaft verantworten die Actionaire, sowie auch die Directore, nur mit ihren Einlagen, und werden außerdem weder einer persönlichen Verantwortung noch irgend einer nachträglichen Zahlung unterworfen.

§ 31.

Ein Termin des Bestehens der Gesellschaft wird nicht festgesetzt, und kann die Thätigkeit derselben nur durch einen Beschluß der Generalversammlung der Actionaire aufhören, wenn dieses nach dem Gange der Geschäfte für nothwendig erkannt wird.

§ 32.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft berichtet die Direction darüber dem Minister des Innern, erläßt in den Zeitungen eine Bekanntmachung und schreitet sodann zur Liquidation ihrer Geschäfte in allgemeiner Grundlage und nach der, in Handlungshäusern angenommenen Ordnung.

§ 33.

In allem Uebrigen, was die Gesellschaft betrifft, und in diesem Statut nicht erwähnt ist, wird in Grundlage der allgemeinen Regeln über Actiencompagnien verfahren, wie solche in den Art. 2139 bis 2188 des X. Bandes des Swod, Theil I der Civilgesetze, Ausgabe vom Jahre 1857, enthalten sind.

Das Original ist unterschrieben:

Minister des Innern, Staats-Secretair

Walujew.

Director A. Schumacher.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 21. März 1863.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

40.–